

Auszug aus Runderlasses des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21. Februar 1995 und den Änderungen dieses Erlasses vom 3. Juni 2010 sowie 20. Juni 2019

(Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein, § 4 Teilnahme)

- (1) Soweit für eine Konfession Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG erteilt wird, nehmen die Schülerinnen und Schüler dieser Konfession daran teil. Konfessionell nicht gebundene oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehörige Schülerinnen und Schüler können auf Antrag am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen.
- (2) Eltern können konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler, die noch nicht religionsmündig sind, vom Religionsunterricht abmelden. Religionsmündige Schülerinnen und Schüler mit konfessioneller Bindung können sich selbst vom Religionsunterricht abmelden. Vom Religionsunterricht abgemeldete und konfessionell nicht gebundene Schülerinnen und Schüler erhalten anderen Unterricht (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SchulG) in einem Pflichtfach, das zum Religionsunterricht thematisch vergleichbare Erziehungs- und Bildungsziele verfolgt.
- (3) Der andere Unterricht gem. Abs. 2 Satz 3 wird als Philosophieunterricht auf der Grundlage des Runderlasses „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ vom 25. Juli 2002 (NBI. MBWFK. Schi.-H. S. 415) erteilt.
- (4) Die Abmeldung vom Religionsunterricht durch die Eltern oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler ist schriftlich oder zur Niederschrift vorzunehmen. Die erneute Anmeldung zum Religionsunterricht ist möglich. An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Teilnahme gem. Abs. 1 Satz 2 sollten im Interesse eines planbaren Unterrichts vor Beginn eines Schuljahres erfolgen. Bei einem vom Schuljahresende abweichenden Wechsel der Fächer Religion und Philosophie wird die Note aus dem Fach erteilt, in dem die Schülerin oder der Schüler mehr als die Hälfte des Schulhalbjahres unterrichtet wurde.
- (5) Über die Bedingungen, die für den Religions- und Philosophieunterricht gelten, sind die Eltern auf entsprechenden Informationsveranstaltungen durch die Grundschulen zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 und durch die weiterführenden Schulen im Rahmen der Anmeldung für die weiterführenden Schulen zu informieren. Für Schülerinnen und Schüler findet die Information am Ende der Jahrgangsstufe 8 statt.